

§ 17 IG-L-MKV 2012 Einteilung des Bundesgebietes in Untersuchungsgebiete

IG-L-MKV 2012 - IG-L-Messkonzeptverordnung 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.04.2021

§ 17.

Jedes Bundesland ist ein Untersuchungsgebiet bezüglich der Messung von Staubbiederschlag sowie Pb und Cd im Staubbiederschlag im Hinblick auf die Überwachung der Immissionsgrenzwerte zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit.

In Kraft seit 13.04.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at